



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Ashebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

---

**32. Jahrgang**

**ausgegeben am 24. Mai 2006**

**Nummer 7**

---

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 35 | Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Berkel“ Billerbeck über die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung am Dienstag, den 6. Juni 2006, 19:30 Uhr in den Tagungsraum der Volksbank Baumberge eG, 48727 Billerbeck, Lilienbeck 8. | 60      |
| 36 | Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dülmen und der Gemeinde Nottuln, vom 11.04.2006, über gemeinsame Regelungen bei der Straßenreinigung.   | 61 – 64 |
| 37 | Bekanntmachung der gefundenen und verlorenen Gegenstände im Monat April 2006.   | 65      |

(35)

BEKANNTMACHUNG

=====

Der Wasser-und Bodenverband "Obere Berkel" Billerbeck, lädt seine Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung am Dienstag, den 6. Juni 2006, 19.30 Uhr in den Tagungsraum der Volksbank Baumberge eG, 48727 Billerbeck, Lilienbeck 8, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht
2. Ausschuß-Neuwahl gemäß § 7 der Verbandssatzung
  - Wahl der Ausschußmitglieder der Gruppe 1 -Erschwerer- und des Ersatzmitgliedes für diese Gruppe
  - Wahl der 5 Ausschußmitglieder der Gruppe 2 -Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von Drainflächen- und des Ersatzmitgliedes für diese Gruppe
3. Bekanntgabe der von der Gemeinde Nottuln und der von den Städten Billerbeck und Coesfeld benannten Ausschußmitgliedern der Gruppe 3 -als Vertreter des seitlichen Einzugsgebietes-
4. Verschiedenes

Nach § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Billerbeck, den 25-4-2006

Wasser-und Bodenverband  
Obere Berkel

gez. Heinrich Schulze Eistrup  
Verbandsvorsteher

**Abl. Gem. No. Seite 60**

(36)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11.04.2006**

**gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen der Stadt Dülmen und der Gemeinde Nottuln (nachfolgend „Beteiligte“) über gemeinsame Regelungen bei der Straßenreinigung**

**Präambel**

Mit dieser Vereinbarung wollen die Beteiligten die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenreinigung schaffen. Sie verfolgen dabei das Ziel, die ordnungsgemäße Straßenreinigung in ihrem Gebiet zu gewährleisten und durch einen geeigneten Straßenreinigungsbetrieb (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen.

**§ 1**

**Aufgabenübernahme, Zweck**

1. Die Stadt Dülmen übernimmt die Aufgabe Straßenreinigung für das Gebiet der Gemeinde Nottuln ab dem 01.01.2007 in ihre Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße und kostengünstige Reinigung der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Nottuln ab dem 01.01.2007.

**§ 2**

**Anbahnung und Abschluss von Straßenreinigungsverträgen**

Die Stadt Dülmen wird die für eine ordnungsgemäße Straßenreinigung erforderlichen Verträge mit Dienstleistern – soweit rechtlich erforderlich – einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.

**§ 3**

**Grundsätze der Ausschreibung**

1. Die Stadt Dülmen wird das Vergabeverfahren im eigenen Namen und für das Gebiet beider Beteiligten durchführen.
2. Der Zuschlag ist auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
3. Unabhängig von einer eventuellen Losaufteilung in Gebietslose sollen die Preise für die beiden Gemeindegebiete getrennt abgefragt werden. Der Dienstleister soll direkt gegenüber den beiden Beteiligten abrechnen.
4. Die Leistung soll für fünf Jahre ausgeschrieben werden.

**§ 4**

**Überwachung der Vertragserfüllung durch den Dienstleister**

1. Die Stadt Dülmen überwacht die Erfüllung des Vertrages durch den Dienstleister. Sie ist verpflichtet und berechtigt, die auf Grund des Vertrages mit dem Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Gemeinde Nottuln ist verpflichtet, die Stadt Dülmen dadurch zu unterstützen, dass sie die Tätigkeit des Dienstleisters bezogen auf ihr Gemeindegebiet selbst überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen der Stadt Dülmen anzeigt. Sie ist auf ihr Gemeindegebiet bezogen ermächtigt, den Dienstleister zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten anzuhalten. Die einfachen laufenden Geschäfte auf Grund des Vertrages (z.B.

2

Einbeziehung neu ausgebauter Straßen, Bearbeitung von Beschwerden der Bürger bezüglich der Straßenreinigung) wickelt jede Beteiligte für ihr Gemeindegebiet eigenständig mit dem Unternehmer ab.

3. Die Gemeinde Nottuln informiert die Stadt Dülmen über alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

**§ 5**

**Kosten der Straßenreinigung**

1. Die beiden Beteiligten erheben weiterhin in ihrem Gemeindegebiet Gebühren für die Straßenreinigung.
2. Der Dienstleister wird verpflichtet, die Rechnungen direkt an die beiden Beteiligten bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet zu erstellen. Der Dienstleister wird ferner verpflichtet, eine Kopie der Rechnung an die Stadt Dülmen zu übersenden.
3. Die Gemeinde Nottuln als Rechnungsempfänger hat unverzüglich die Rechnungen zu überprüfen und bei Einwendungen die Stadt Dülmen schnellstmöglich darüber zu unterrichten.
4. Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger wird die Rechnung, soweit keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem Dienstleister vereinbarten Frist bezahlen.
5. Der jeweilige Beteiligte ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z.B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand der Stadt Dülmen), die sich aus der unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben, zu tragen.
6. Die jeweiligen Beteiligten haften, soweit sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Dülmen und dem Dienstleister sowie anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, nur für auf das jeweilige Gemeindegebiet bezogene Ansprüche.

**§ 6**

**Verwaltungskosten**

Für die Durchführung der übernommenen Verwaltungsaufgaben erhält die Stadt Dülmen eine Vergütung. Die Vergütung beträgt einmalig 550 € und ist bis zum 30.06.2006 an die Stadtkasse Dülmen zu zahlen. Die Gesamtverwaltungskosten tragen somit die Beteiligten zu gleichen Teilen.

**§ 7**

**Haftung**

1. Eine Haftung der Stadt Dülmen für fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer MitarbeiterInnen ist ausgeschlossen.
2. Sofern die Stadt Dülmen vom Dienstleister in Anspruch genommen wird, tragen beide Beteiligten entstehende Kosten im Innenverhältnis zu gleichen Teilen, es sei denn dass die Inanspruchnahme auf vorsätzlichem Verhalten der MitarbeiterInnen der Stadt Dülmen beruht.

**§ 8**

**Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber dem Dienstleister**

1. Sofern sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Dülmen und dem Dienstleister sowie anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, wird die Stadt Dülmen diese Ansprüche an die Gemeinde Nottuln abtreten und sie zur Prozessführung im eigenen Namen gegen den Dienstleister ermächtigen.
2. Im übrigen ist die Stadt Dülmen zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen befugt. Die Kosten der Anspruchsverfolgung und –abwehr tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Die Stadt Dülmen ist zur Anforderung von angemessenen Kostenvorschüssen berechtigt.

3

**§ 9  
Dauer**

1. Die Vereinbarung tritt mit Abwicklung des letzten mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrages außer Kraft.
2. Die Übernahme der Aufgabe in die Zuständigkeit der Stadt Dülmen endet mit Ablauf des mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrages, d.h. bei einer Ausschreibung für fünf Jahre am 31.12.2011.

**§ 10  
Streitbeteiligung**

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht beigelegt werden können, gilt § 30 GKG.

**§ 11  
Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung**

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

**§ 12  
Salvatorische Klausel**

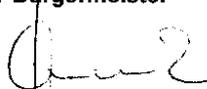
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

**§ 13  
Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Dülmen, 06.04.2006

**Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister**  
i.V.

  
Leushacke  
Techn. Beigeordneter

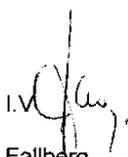
i.A.

  
Gerle  
Stadtbauoberamtsrat

Nottuln, 11.04.06

**Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister**

  
Schneider  
Bürgermeister

  
Fallberg  
Beigeordneter

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dülmen und der Gemeinde Nottuln vom 11.04.2006 über gemeinsame Regelungen bei der Straßenreinigung**

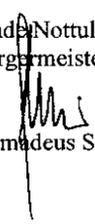
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wurde durch den Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 25.04.2006 genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Nr. 5/2006 vom 11.05.2006, veröffentlicht.

Nottuln, den 16.05.2006

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

Peter Amadeus Schneider



**Abl. Gem. No. Seiten 61 bis 64**

(37) Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 04.05.2006

Im Monat **April 2006** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-334, geltend gemacht werden.

2 Damenräder  
3 Mountainbikes  
2 Geldbörsen  
1 Pullover  
1 Hose  
1 Jacke

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

1 Damenrad  
1 Herrenrad  
1 Herrenhollandrad  
1 Halskette  
1 Ehering

Im Auftrag



(Zepernick)